



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 192-2026
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.515

Eingereicht am: 31.08.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2026

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

«Das Bundesgericht hat entschieden» – oder doch nicht?

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Beratung des Bundesgerichts zum Berner Polizeigesetz hat Sicherheitsdirektor Philippe Müller angekündigt, die automatisierte Fahrzeugfahndung (AFV) vorläufig ausser Betrieb zu nehmen. Gleichzeitig wandte er sich mit einem Schreiben an das Bundesgericht und ersuchte dieses, den Einsatz der AFV bei schweren Straftaten bereits wieder zu ermöglichen – noch bevor die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt und bevor die vom Bundesgericht verlangten gesetzlichen Anpassungen in Kraft getreten sind. Das wirft Fragen zum Verhältnis zwischen Exekutive und Judikative auf.

Bemerkenswert ist dabei auch eine frühere Aussage von Sicherheitsdirektor Philippe Müller selbst. Als Grossrat erklärte er am 22. Januar 2018 im Rahmen der Beratung des Polizeigesetzes: *«Die Verfassung unseres Landes bestimmt das Bundesgericht als höchste Instanz für die Auslegung solcher Fragen, wie wir sie jetzt diskutieren, und das Bundesgericht hat entschieden. Wir können lange hin und her diskutieren, aber das Bundesgericht hat entschieden [...]»*.

Acht Jahre später hat das Bundesgericht wiederum entschieden – wiederum zum Berner Polizeigesetz. Dass sich der Sicherheitsdirektor unmittelbar nach der öffentlichen Urteilsberatung an das Gericht wendet, um eine vom Entscheid betroffene polizeiliche Massnahme bereits vor Schaffung der verlangten gesetzlichen Grundlage wieder einsetzen zu können, wirft deshalb nicht nur rechtliche, sondern auch institutionelle Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher rechtlichen bzw. prozessualen Grundlage und in wessen Namen erfolgte das Schreiben von Sicherheitsdirektor Philippe Müller an das Bundesgericht nach dessen öffentlicher Urteilsberatung?

2. Welche rechtliche Wirkung bzw. Änderung gegenüber dem vom Bundesgericht am 12. August 2026 gefällten Entscheid wollte der Sicherheitsdirektor mit seinem Schreiben erreichen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung und der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz?

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem laufenden Verfahren und der unmittelbaren Aktualität des Vorgangs. Das Bundesgericht könnte auf das Schreiben reagieren oder die Fahrzeugfahndung könnte wieder eingesetzt werden, bevor der Grosse Rat das Vorgehen beurteilen kann. Eine spätere Behandlung würde die parlamentarische Auseinandersetzung auf die Beurteilung bereits geschaffener Tatsachen reduzieren.

Verteiler

– Grosser Rat